



GEGEN AUSHÄNDIGUNGSNACHWEIS

BAYERISCHES TRANSITZENTRUM REGENSBURG
ZEIBSTRASSE 1
93063 REGENSBURG



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Beauftragter(in)

Regensburg

10.10.2017

E-Mail

Telefon / Telefax

Zimmer-Nr.

**Ausländer- und Asylrecht;
Ihre Ausreisepflicht**

StaA: äthiopisch

Sehr geehrte Frau

Ihr Asylantrag wurde zwischenzeitlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Gegen Sie besteht eine Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie sind deshalb zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Bitte teilen Sie uns daher innerhalb der Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich oder zur Niederschrift mit, ob Sie bereit sind, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen. Falls Sie freiwillig ausreisen möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich zum Zwecke einer unabhängigen Beratung und Unterstützung an die

**Zentrale Ausländerbehörde
Bajuwarenstraße 1a
93063 Regensburg**

Zu wenden.

Falls wir innerhalb der durch den BAMF-Bescheid gesetzten Ausreisefrist keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihrer Ausreisepflichtung aus dem Bundesgebiet nicht freiwillig nachkommen werden.

Sollten Sie gegen den BAMF-Bescheid Klage erheben, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Eine erneute Aufforderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder durch die zuständige Ausländerbehörde ergeht in diesem Falle nicht.

Telefax: 0041 5560-0
Telefax: 0041 5560-3302

E-Mail: zab@reg-opf.bayern.de
Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Bajuwarenstraße 1a, 93063 Regensburg

Hinweise:

1. Als ausreisepflichtiger Ausländer haben Sie den Wechsel Ihres Aufenthaltsortes oder das Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage gegenüber der Ausländerbehörde anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG).
2. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellt es einen Haftgrund dar, wenn ein Ausländer, dessen Ausreisefrist abgelaufen ist, seinen Aufenthaltsort wechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist (allgemein als „Untertauchen“ bezeichnet).
3. Wer sich ohne Pass oder Ausweisersatz in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Mit freundlichen Grüßen

